

Das Landratsamt Tübingen, Abt. Gesundheit informiert

INFORMATIONEN FÜR ERKRANKTE UND KONTAKTPERSONEN

GIARDIA LAMBLIA (Giardiasis)

Erreger:

Giardia Lamblia (Darmparasit)

Übertragung:

Die Aufnahme der Lamblienzysten erfolgt oral, durch Schmierinfektion, kontaminiertes Wasser, kontaminierte Nahrung oder Hand-Mund-Kontakt bei Kleinkindern. Eine Übertragung von Mensch zu Mensch ist möglich. Die Infektion ist auch über Tierkontakt sowie über Hunde- und Katzenkot in Spielkästen möglich.

Inkubationszeit:

5 bis 40 Tage, in der Regel 7 bis 10 Tage

Krankheitsbild:

Die Infektion mit diesem Darmparasiten verläuft häufig asymptomatisch. Bei ausgeprägtem Befall werden verschiedene abdominelle Symptome beklagt. Leitsymptome sind meist explosionsartig auftretende, gelbliche, schaumige, übelriechende Durchfälle. Häufig finden sich Schleim und unverdaute Nahrung in den voluminösen breiigen Stühlen. Krampfartige Bauchschmerzen, Blähungen, Übelkeit, Appetitlosigkeit, Abgeschlagenheit und Gewichtsabnahme.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit:

Lamblien Zysten bleiben in feuchter Umgebung mehrere Wochen lebens- und infektiösfähig, z.B. können sie den Aufenthalt im Wasser bei einer Temperatur von 18°C bis zu 3 Monate im vitalen Zustand überstehen. Jedoch in trockener Umgebung sterben sie nach wenigen Tagen ab.

Behandlung:

Eine Giardiasis heilt häufig nach einigen Tagen unbehandelt aus. In manchen Fällen kann sie chronisch werden. Eine Antibiotikatherapie ist möglich.

Gesetzliche Grundlagen

Meldepflicht besteht

- durch den behandelnden Arzt wenn die erkrankte Person im Lebensmittelgewerbe tätig ist oder wenn zwei oder mehr Erkrankungen in Zusammenhang auftreten.
- beim Nachweis durch ein Labor
- durch die Leitung einer Gemeinschaftseinrichtung. Diese muss das Gesundheitsamt über Erkrankungsfälle informieren und personenbezogene Angaben machen. Erkrankte Mitarbeiter und Sorgeberechtigte von erkrankten Kindern müssen eine Erkrankung oder den Krankheitsverdacht der Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich mitteilen.

Maßnahmen für Erkrankte und Kontaktpersonen

- nach dem Toilettenbesuch Hände gründlich mit Seife waschen und desinfizieren
- keine Gemeinschaftshandtücher verwenden. Handtücher sollten nur einmal benutzt werden oder Verwendung von Einmalhandtücher.
- Händedesinfektion nach Kontakt mit Ausscheidungen, z.B. Windeln
- Anwendung von Flächendesinfektionsmittel auf kontaminierten Flächen
- Gebrauchte Handtücher, Leibwäsche und evtl. mit Ausscheidungen verunreinigte Bettwäsche müssen im Koch-Waschgang oder mindestens bei 60°C gewaschen werden. Andernfalls sollte ein Wäschedesinfektionsmittel verwendet werden

Tätigkeitsverbote, Wiederezulassung in Gemeinschaftseinrichtungen:

Erkrankte Personen dürfen beim gewerbsmäßigen Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln nicht tätig sein oder beschäftigt werden, wenn sie dabei mit den Lebensmitteln in Berührung kommen. Sie dürfen nicht in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung tätig sein.

Kinder und Jugendliche können nach Abklingen der akuten Erkrankung Kindergärten und Schulen wieder besuchen, auch wenn sie noch Krankheitserreger ausscheiden. Im Kindergarten sollte jedoch eine Aufsichtsperson darauf achten, dass das jeweils betroffene Kind beim Toilettenbesuch die Toilette nicht beschmutzt und sich anschließend sorgfältig die Hände wäscht und desinfiziert. Bei der Zubereitung von Speisen darf das Kind nicht beteiligt werden.

Über die Wiederezulassung in Gemeinschaftseinrichtungen entscheidet der behandelnde Arzt/Kinderarzt. Ein schriftliches Attest ist nicht erforderlich.

Für Fragen steht Ihnen das Landratsamt Tübingen, Abt. Gesundheit gerne zur Verfügung.

Hausanschrift: Wilhelm-Keil-Str. 50, 72072 Tübingen

Email: IfSG@kreis-tuebingen.de
Telefon 07071 / 207 3330
Telefax 07071 / 207 3331